Statuten der

Limmattaler Low Landers

Inhalt

Inhalt 1
Name und Sitz 2
Ziel und Zweck 2
Vereinsaktivitäten 2
Organe des Vereins 2
Mittel 3
Mitgliedschaft 3
Rechte und Pflichten 4
Erlöschen der Mitgliedschaft 4
Austritt und Ausschluss 4
Versammlungen 5
Generalversammlung 5
Mitgliederversammlung 6
Der Vorstand 6
Die Revisionsstelle 7
Zeichnungsberechtigung 7
Haftung 7
Auflösung des Vereins 7
Inkrafttreten 8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Limmattaler Low Landers“ besteht Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Urdorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Ziel und Zweck

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Der Verein führt ein regelmässiges Training für Highland Games durch und nimmt an den jährlich stattfindenden Wettkämpfen und Meisterschaften Teil.
- Die Highland Games im Bereich Limmattal zu fördern.
- Die Durchführung eigener Games im Bereich Limmattal.
- Die Durchführung und Teilnahme an sonstigen Events, die im Interesse des Vereins liegen und die Kameradschaft stärken.

Vereinsaktivitäten

Art. 3

[1] Die offizielle Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen und Events, welche nicht durch das Jahresprogramm genehmigt wurden, muss durch eine Mehrheit im Vorstand beschlossen werden.

[2] Allfällige Kosten, welche dadurch für den Verein entstehen, können nur an einer Mitgliederversammlung genehmigt werden, sofern die Ausgaben durch das Jahresbudget gedeckt sind.

Organe des Vereins

Art. 4

Die Organe des Vereins Sind:

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Mittel

Art. 5

[1] Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

[2] Die Mitgliederbeiträge, werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Ehrenmittglieder sind von den Mittgliederbeiträgen befreit.

[3] Das Vereinsvermögen darf seinem Zweck nicht entfremdet werden.

[4] Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Art. 6

[1] Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmittglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Passivmittglieder mit Stimmrecht können natürliche oder Juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

[2] Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann nach frühestens 20 Jahren, auf Vorschlag des Vorstands, durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

[3] Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die definitive Aufnahme in den Verein wird an der Generalversammlung abgestimmt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gönnermitglieder.

Rechte und Pflichten

Art. 7

Den Mitgliedern obliegen folgende Rechte und Pflichten:

- Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.
- Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Für stimmberechtigte Mitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit Angabe des Verhinderungsgrundes an den Vorstand zu richten.
- Es ist darauf zu achten als Mitglied in der Öffentlichkeit und auch auf Events ein Korrektes auftreten an den Tag zu legen, vor allem wenn ein Vereins Tenue getragen wird. Bei unzureichendem Benehmen, kann eine Verwarnung durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- Beim Besuch von Anlässen durch den Verein ist das Tragen des „Kilt“ für aktive Vereinsmitglieder Pflicht. Für passive Vereinsmitglieder ist das Tragen des „Kilt“ freiwillig. Der „Kilt“ in unseren Vereinsfarben soll Externen nicht leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss

Art. 9

[1] Ein Vereinsaustritt ist an den Generalversammlungen möglich. Der Austritt muss Schriftlich bis mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand erfolgen. Bereits entrichtete Vereins Beiträge, werden nicht zurückerstattet.

[2] Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden, müssen allerdings vom gesamten Vorstand einstimmig gutgeheissen werden.

[3] Ein Mittglied kann jederzeit aus „wichtigen Gründen“ entweder durch einen einstimmigen Entscheid des Vorstandes oder durch eine Abstimmung an der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied auf jeden Fall anzuhören.

[4] Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbetrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Versammlungen

Art. 10

Zu jeder Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Generalversammlung

Art. 11

[1] Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, innerhalb den ersten zwei Monaten statt.

[2] Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

[3] Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung, sind bis spätestens 40 Tage im Voraus schriftlich zuhanden des Vorstandes zu richten.

[4] Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12

[1] Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm.
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte und Anliegen.
- Änderung der Statuten
- Entscheid über die definitive Annahme von Mitgliedern
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

[2] Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

[3] Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitz den Stichentscheid.

[4] Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer ¾ Mehrheit der, an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Mitgliederversammlung

Art. 13

[1] Ist dazu da das Wettkampfgeschehen und kleinere Entscheidung unter den stimmberechtigten Mittgliedern, auch unter dem Jahr zu Organisieren und zu Planen.

[2] Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage um Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen in elektronischer Form sind gültig.

Art. 14

[1] Die Mitgliederversammlung hat folgende unerziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Kontrolle Kassa Bericht.
- Feinplanung der nächsten Termine.

[2] Es können nicht über die an der Generalversammlung aufgeführten Aufgeben und Kompetenzen abgestimmt werden.

Der Vorstand

Art. 15

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

[2] Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

[3] Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kassier
- Mitgliederverantwortlicher
- Sportchef
- Aktuar

[4] Ämterkumulation ist möglich.

Art. 16

[1] Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

[2] Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 17

[1] Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

[2] Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronische Medien) gültig.

[3] Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nur in vorher genehmigten Ausnahmefällen vergütet.

[4] Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Revisionsstelle

Art. 18

[1] Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

[2] Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

[3] Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Art. 19

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Haftung

Art. 20

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 21

[1] Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

[2] Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

[3] Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

[4] Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 22

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 2.11.2014, sowie die Änderungen gemäss Antrag vom 18.08.2018 Art. 6/13/14, genehmigt am 24.01.2019 und Änderungen gemäss Antrag am 29.04.2021 und Änderungen gemäss Antrag am 14.03.2022 angepasst und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort: _____

Datum:_____

Präsident:

Aktuar: